

## RzF - 2 - zu § 135 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 11.02.1982 - 13 A 81 A. 670 = RdL 1982 S. 328

### Leitsätze

---

1. Nur solche Auslagen der Amtshilfe, die gegenüber der ersuchenden Flurbereinigungsbehörde tatsächlich erstattungsfähig sind, können von dieser Dritten gegenüber geltend gemacht werden.
  
2. Nach dem bayer. Kostengesetz sind Auslagen des Polizeieinsatzes (Amtshilfe) gegenüber der ersuchenden Behörde kostenfrei. Sie wären aber auch nicht erstattungsfähig, wenn es sich um Behörden desselben Rechtsträgers handelt.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 2 - zu § 107 Abs. 2 FlurbG](#).